

ZH_OBERGERICHT SB080383 vom 7. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB080383

FR: ZH_OBERGERICHT SB080383 du 7 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB080383 del 7 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Anwendbares Recht

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Angeklagten B._____ mit 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 127/111 S. 35). Die Erwägungen zum anwendbaren Strafraumen sowie die theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung sind an sich nicht zu beanstanden (Urk. 127/111 S. 25-27; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4.ff.; 134 IV 17 E. 2.1.; 132 IV 102 E. 8.1. mit Verweisen); hingegen sind gemäss neuerer bundesgerichtlicher Praxis Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraumens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8.).

E. 1.1.1

Dem Angeklagten B._____ wird in der Anklageschrift vom 30. September 1999 in Anklageziffer 2 zusammengefasst zur Last gelegt, den Betrag von DM 63 Mio., welcher durch die Geschädigte C._____ der F._____ AG zwecks Festgeldanlage überwiesen worden sei, vertragswidrig nicht angelegt, sondern anderweitig für eigene oder Zwecke Dritter verwendet zu haben (vgl. Urk. 127/111 S. 6-11). Es kann zudem auf die zutreffende Zusammenfassung im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 127/111 S. 10) verwiesen werden. In Anklageziffer 4 werden dem Angeklagten B._____ verschiedene Widerhandlungen gegen das Bankengesetz vorgeworfen (Urk. 127/111 S. 12-20). Über Anklageziffer 1 (Veruntreuung zum Nachteil der G._____ Stiftung in Liquidation) war bereits im Urteil vom 28. November 2000 nicht mehr zu befinden, da dieser Anklageteil infolge Verjährung nicht zugelassen worden war (vgl. Urk. 127/111 S. 4). Anklageziffer 3 (Urk. 127/111 S. 11f.) betraf einzig den Mitangeklagten H._____.

E. 1.1.2

Die Vorinstanz hat betreffend den Angeklagten B._____ in der Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils zum bestrittenen Sachverhalt vorab die massgeblichen Beweismittel zitiert (dabei handelt es sich insbesondere auch um

- 14 - die aktenkundigen Dokumente, auf welche die Vorinstanz betreffend den Angeklagten A._____ abgestellt hat, vgl. nachstehende Auflistung). Anschliessend hat sie zusammengefasst erwogen, es habe sich bei der Überweisung der Geschädigten C._____ entgegen den ausweichenden und widersprüchlichen Bestreitungen des Angeklagten B._____ um eine Festgeldanlage der Geschädigten gehandelt. Die Behauptung des Angeklagten, es sei vielmehr eine Provisionszahlung gewesen, sei gestützt auf die vorliegenden Dokumente widerlegt (Urk. 127/111 S. 11-18). Entgegen seinen weiteren Bestreitungen habe der Angeklagte B._____ auch gewusst, dass es sich bei der

Überweisung der Geschädigten um eine Festgeldanlage gehandelt habe. Seine diesbezüglichen Aussagen seien wider- sprüchlich, ausweichend sowie angesichts der vorliegenden Dokumente nicht glaubhaft und reine Schutzbehauptungen (Urk. 127/111 S. 18-23).

E. 1.2

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Deliktsbetrag von DM 63 Mio. sei sehr hoch; der Angeklagte sei mit hoher krimineller Energie und raffiniert vorgegangen (Urk. 127/111 S. 28). Dies ist ohne Weiteres zutreffend. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, das Motiv des Angeklag- ten B. _____ habe im Wunsch "nach dem grossen Geld" gelegen (Urk. 127/111 S. 28). Auch dies trifft mit Sicherheit zu. Zu ergänzen ist, dass eine tatzeitaktuelle Einschränkung der Schuldfähigkeit des Angeklagten nie geltend gemacht wurde und dass er mit direktem Vorsatz gehandelt hat.

- 20 - Nach der Beurteilung der Tatkomponente des schwersten Delikts der Veruntreu- ung resultiert mit der Vorinstanz ein durchaus schweres Verschulden des Ange- klagten und es ist eine hypothetische Einsatzstrafe deutlich in der oberen Hälfte des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Aufgrund des zusätzlichen Delikts der Widerhandlung gegen das Bankengesetz (unzählige über einen längeren Zeit- raum verwirklichte Widerhandlungen, die eine hohe kriminelle Energie offenbaren) erfolgt eine merkliche Erhöhung.

E. 1.2.1

Dem Angeklagten A. _____ wird zusammengefasst zur Last gelegt, er ha- be zusammen mit seinem Komplizen B. _____ über den Betrag von DM 63 Mio., welchen die Geschädigte C. _____ der F. _____ AG als Festgeldanlage überwie- sen habe, abredewidrig zum Nachteil der C. _____ sowie zum eigenen und zum Vorteil Dritter verfügt (vgl. Urk. 119 S. 9f.).

E. 1.2.2

Die Vorinstanz hat betreffend den Angeklagten A. _____ in der Beweis- würdigung des angefochtenen Urteils zum bestrittenen Sachverhalt zusammen- gefasst das Folgende erwogen (Urk. 119 S. 10-12): Massgebend für die Erstellung des Sachverhaltes sei die Frage, ob die unbe- stritten von der Geschädigten C. _____ am 15. November 1994 veranlasste Überweisung von DM 63 Mio. auf das Konto der F. _____ AG bei der Bank I. _____ in Tel Aviv als Provision oder als Festgeldanlage zu betrachten sei und ob der Angeklagte als "Direktor" der F. _____ AG bzw. der J. _____ Bank Ltd. von letzterem Umstand Kenntnis gehabt habe. Mit der Revisionskammer gemäss ih- rem ersten Beschluss vom 7. November 2005 sowie den Erwägungen der II. Strafkammer seien die seitens des Angeklagten zum Zweck der Überweisung vorgebrachten Aussagen als völlig widersprüchlich zu taxieren, sodass auf diese nicht abgestellt werden könne.

- 15 - Gestützt auf eine Vielzahl von Indizien habe es die II. Strafkammer als erstellt er- achtet, dass es sich bei der Überweisung der C. _____ von DM 63 Mio. eben nicht um eine Provision gehandelt habe, sondern dass tatsächlich eine Festgeld- zahlung vereinbart gewesen sei. Es existierten nämlich in den Akten verschiede- ne schriftliche Dokumente, wonach zwischen der C. _____ und der F. _____ eine Festgeldanlage vereinbart worden sei und diese im Gegensatz zur völlig unglaub- haften "Provisionsbestätigung" (vgl. HS 3/3/6) seitens der K. _____ ein klares Bild ergäben. Zu erwähnen seien dabei ins-besondere: •

Bezeichnung des Zahlungszwecks im Antragsformular der C._____ an die L._____ Bank als "Festgeldbelegung bei einer Bank" (HS 11/14/18) • Eine u.a. vom Angeklagten unterschriebene und seitens der J._____ Bank für die C._____ ausgestellte Termingeldbestätigung (HS 11/14/17) • Der C._____ zugestelltes Unterschriftenverzeichnis, welches den Angeklagten als Direktor mit Einzelunterschrift ausweist (HS 11/14/15+16) • Korrigierte Festgeld-Anlage-Bestätigung für die C._____ mit Anzeige des Kontostandes und Ausweis der Festgeld-Laufzeit, unterschrieben u.a. vom Angeklagten für die J._____ Bank (HS 11/14/13) • Gutschriftanzeige über seitens der J._____ Bank der C._____ vergüteten Zinsen im Betrag von DM 475'300.– auf die angelegten DM 63 Mio. (HS 11/14/11) • Schreiben der C._____ an die J._____ Bank betreffend Ausstellung einer Termingeldbestätigung über DM 63 Mio. (HS 11/14/31) • Schreiben des Angeklagten und B._____ betreffend Zusicherung an die K._____, dass die C._____ nach Überweisung des Geldes eine Anlagebestätigung für die Termingeldanlage erhalten werde (HD [recte: HS] 25/5/1/3a)

- 16 - • Schreiben der K._____ an die F._____ Ltd., worin die DM 63 Mio. als Termingeldanlage für die C._____ ... dienen und letztere als Kundin der K._____ bezeichnet wird sowie Ersuchen an die Adressaten um eine ordnungsgemäße Anlagebestätigung mit Kontoauszug (HS 25/5/2/3/10). Schon allein aus diesen Dokumenten sei ersichtlich, dass es sich bei den von der C._____ einbezahlten DM 63 Mio. keinesfalls um eine Provision handeln können, sondern es sei vielmehr von einer verzinslichen Festgeldanlage auszugehen. Keine Rolle spiele die Behauptung des Angeklagten, die C._____ sei für die K._____ treuhänderisch tätig geworden. In einem solchen Fall der indirekten Stellvertretung wäre die C._____ trotzdem Vertragspartnerin der J._____ Bank geworden, welche sich als aussenstehende Dritte nicht um die internen Rechtsbeziehungen zwischen angeblichem Treugeber (K._____) und Treuhänder (C._____) hätte kümmern brauchen (vgl. Beschluss OGZ vom 7. November 2005 S. 31f.). Das Revisionsverfahren und die Rückweisung änderten nichts an der grundsätzlichen Einschätzung der Beweislage, weshalb der Angeklagte auch heute der Gehilfenschaft zur Veruntreuung sowie der Widerhandlung gegen das Bankengesetz schuldig zu sprechen sei. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass die erstinstanzliche Verurteilung sich keinesfalls hauptsächlich auf D._____ als „Kronzeugen“ gestützt habe (so behauptet in HD 103 S. 11). Vielmehr seien seine Aussagen als in Übereinstimmung mit zahlreichen Urkundenbeweisen stehend gesehen und damit lediglich als Bestätigung derselben gewertet worden (Urteil BGZ vom 28. November 2000 S. 37f.; Urteil OGZ vom 26. Februar 2002 S. 70f.). 2. Haltung der Parteien im aktuellen Verfahren

E. 1.3

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten B._____ angeführt (Urk. 127/111 S. 27). Eine eigentliche Aktualisierung erfolgte in der letzten schriftlichen Eingabe der Verteidigung nicht (Urk. 278 S. 9). Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten wirken sich strafzumessungsneutral aus. Eine einschlägige Vorstrafe, die der Angeklagte im Jahr 1985 im Ausland erwirkt hat, ist ihm heute nicht mehr straf erhöhend anzurechnen (Urk. 127/111 S. 28). Eine besondere Strafeempfänglichkeit weist er nicht auf. Ein Geständnis, Reue oder Einsicht kann der Angeklagte nicht für sich strafmindernd reklamieren. Die Vorinstanz hat dem Angeklagten eine Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie den langen Zeitablauf seit Tatbegehung strafmindernd angerechnet. Insbesondere Letzteres ist

im Vergleich mit anderen Strafverfahren praktisch beispielslos: Seit der Tatverübung sind über 20 Jahre vergangen, in denen sich der Angeklagte nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen (Urk. 318). Hinzu kommt, dass der Angeklagte B._____ heute 70 Jahre alt ist und 613 Tage in Haft verbracht hat.

E. 1.4

Insgesamt rechtfertigt sich heute ein Strafmass in einer Höhe, welches den Angeklagten nicht in den Strafvollzug zwingt (Berücksichtigung des Umstandes, dass die Wirkung der Strafe auf das Lebens des Täters bei der Strafzumessung mitzuberücksichtigen ist; Art. 47 Abs. 1 letzter Satz StGB). Er ist daher mit einer – an sich seinem Verschulden unangemessen tiefen – Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen. Der Anrechnung der erstandenen Auslieferungs- und Untersuchungshaft von 613 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 1.5

Dem Angeklagten ist heute eine günstige Legalprognose zu stellen (vgl. Urk. Straf-Reg.) und folglich der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren (Art. 43 Abs. 1 StGB).

- 21 -

E. 1.6

Im Sinne eines Ermessensentscheides ist heute davon auszugehen, dass angesichts der positiven Legalprognose bereits der Vollzug von 12 Monaten Freiheitsstrafe genügt, um dem konkreten Verschulden genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der aufzuschiebende Teil der Freiheitsstrafe ist folglich auf 24 Monate festzusetzen. Die Probezeit für den aufzuschiebenden Strafteil ist – auch – angesichts des Alters des Angeklagten auf 2 Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Angeklagter A._____

E. 2

Verfahrensgang

E. 2.1

Die Vorinstanz hat den Angeklagten A._____ mit 26 ½ Monaten Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. April 2003 bestraft (Urk. 119 S. 20). Die Erwägungen zum anwendbaren Strafrahmen sowie die theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung sind auch hier an sich nicht zu beanstanden (Urk. 119 S. 13-15; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4.ff.; 134 IV 17 E. 2.1.; 132 IV 102 E. 8.1. mit Verweisen); hingegen sind – wie bereits vorstehend erwogen – gemäss neuerer bundesgerichtlicher Praxis Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). Dass eine Zusatzstrafe zu einer bereits aus dem Strafregister gelöschten Vorstrafe auszufällen ist, akzeptiert auch die Verteidigung (Urk. 295 S. 21).

E. 2.2

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Deliktobetrag von DM 63 Mio. sei sehr hoch; der Angeklagte A._____ habe einen wichtigen Tatbeitrag geleistet und gut organisiert mit seinem Komplizen B._____ zusammengewirkt (Urk. 119 S. 15). Dies ist ohne Weiteres zutreffend. Im Übrigen ist an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass zwingend strafmildernd zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte A._____ den Tatbestand der Veruntreuung als Gehilfe verwirklichte (Art.

25 StGB). Zur subjektiven Tatschwere hat sich die Vorinstanz nicht geäußert; als Motiv des Angeklagten A._____ kommt einzig Bereicherungsabsicht, namentlich auch die Bereicherung Dritter, in Frage. Auch A._____ hat nie eine tatzeitaktuelle Ein-

- 22 - schränkung seiner Schuldfähigkeit geltend gemacht und auch er handelte mit direktem Vorsatz. Das Ansetzen einer hypothetischen Einsatzstrafe nach der Beurteilung der Tat- komponente des schwersten Delikts der Gehilfenschaft zur Veruntreuung erfolgte vor Vorinstanz nicht. Aufgrund des zweifellos mindestens mittelschweren Ver- schuldens des Angeklagten wäre diese in ca. der Mitte des ordentlichen Straf- rahmens festzusetzen. Als Folge des zusätzlichen Delikts der Widerhandlung gegen das Bankengesetz (unzählige über einen längeren Zeitraum verwirklichte Widerhandlungen, die eine hohe kriminelle Energie offenbaren) hat auch hier eine merkliche Erhöhung zu erfolgen.

E. 2.3

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönli- chen Verhältnisse des Angeklagten A._____ angeführt (Urk. 119 S. 14f.). In ihrer letzten schriftlichen Eingabe hat die Verteidigung aktualisiert, der Angeklagte A._____ sei ein rechtstreuer Bürger und fürsorglicher Familienvater; er sei in der Finanzbranche tätig und arbeite als Wirtschaftsjournalist (Urk. 295 S. 22). Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten wirken sich strafzumessungsneutral aus. Wohl ist die einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2003 (Urk. 120) mittlerweile gelöscht (Urk. 317); wenn die Verteidigung behauptet, der Angeklagte A._____ habe sich "über all die zwanzig Jahre wohlverhalten" (Urk. 295 S. 22), ist sie auf die neuen Einträge im Strafregister des Angeklagten zu verweisen. Eine besonde- re Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Ein Geständnis, Reue oder Einsicht kann der Angeklagte nicht für sich strafmindernd reklamieren. Die Vorinstanz hat dem Angeklagten eine Verletzung des Beschleunigungsgebots reduzierend ange- rechnet (Urk. 119 S. 13), was die Verteidigung wiederum verlangt (Urk. 295 S. 22f.) und was zu übernehmen ist. Auch betreffend den Angeklagten A._____ gilt: Der Zeitablauf seit Tatbegehung ist exemplarisch lang, was mit der Verteidi- gung ebenfalls zu berücksichtigen ist. Sodann hat auch A._____ eine längere Zeit (204 Tage) in Untersuchungshaft verbracht.

E. 2.4

Die Vorinstanz ging davon aus, eine gemeinsame Beurteilung mit den Delik- ten, die zum Urteil des Obergerichts Bern aus dem Jahr 2003 führten, würden heute zu einem Strafmass von 33 Monaten führen. Abzüglich der Berner Einsatz-

- 23 - strafe von 6 ½ Monaten resultiert daraus das angefochtene Strafmass von 26 ½ Monaten (Urk. 119 S. 16). Auch betreffend den Angeklagten A._____ rechtfertigt sich heute insgesamt ein Strafmass in einer Höhe, welches nicht mehr zum Strafvollzug führt. Er ist daher mit einer Freiheitsstrafe von 17 ½ Monaten (als Zusatzstrafe) zu bestrafen. Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 204 Tagen steht nichts ent- gegen (Art. 51 StGB).

E. 2.5

Die Vorinstanz hat dem Angeklagten A._____ im angefochtenen Urteil eine günstige Legalprognose gestellt (Urk. 119 S. 17), was (unbesehen des aktuellen Strafregisterauszugs, Urk. 317) schon aus prozessualen Gründen zu übernehmen ist (§ 399 StPO/ZH). Dies führt zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 1 StGB). Gleiches gilt für die gesetzlich minimal bemessene Probe- zeit von 2 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). IV.

Ersatzforderung 1. Die Vorinstanz hat den Angeklagten B._____ verpflichtet, vom unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil € 1,5 Mio. an die Staatskasse abzuliefern (Urk. 127/111 S. 30-32; ferner Dispositivziffer 3). 2. Demgegenüber findet sich im vorinstanzlichen Urteil betreffend den Angeklagten A._____ keine entsprechende Verpflichtung. 3. Der Angeklagte B._____ hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und seine finanzielle Situation ist unklar, wird jedoch als angespannt dargestellt (Urk. 278 S. 9f.). Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, verzichtete der Angeklagte B._____ auf sein Erbe zugunsten seiner Tochter. Mitzuberücksichtigen ist, dass der Angeklagte B._____ im Frühling 2015 siebzig Jahre alt wird, mithin nicht erwartet werden kann, dass er in der Lage sein wird, durch Arbeit einen erklecklichen Betrag zu erwirtschaften. Von der Ansetzung einer staatlichen Ersatzforderung, wie sie die Vorinstanz betreffend den Angeklagten B._____ noch vorgenommen hat (Urk. 127/111 S. 30-32), ist daher heute abzusehen.

- 24 - V. Einziehung Betreffend beide Angeklagte wurde durch die Vorinstanzen vorgemerkt, dass in der Untersuchung beschlagnahmte Vermögenswerte der Geschädigten C._____ ausgehändigt worden sind (Urk. 119 S. 20 und Urk. 127/111 S. 35). Dies ist vorliegend ohne Weiteres zu wiederholen. VI. Kosten / Fluchtkautions 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung betreffend den Angeklagten B._____ (Urk. 127/111 S. 35f. Urteilsdispositiv-Ziff. 5., 6. und 7.) sowie auch diejenige betreffend den Angeklagten A._____ (Urk. 119 S. 21 Urteilsdispositiv-Ziff. 5., 6. und 7.) zu bestätigen (§ 188 StPO/ZH). 2. Die Verteidigung des Angeklagten B._____ stellt den Antrag, die Kosten des zweitinstanzlichen Revisionsverfahrens (mit den Kosten der amtlichen Verteidigung) seien auf die Staatskasse zu nehmen. Dieser Antrag ist obsolet, nachdem in Dispositiv Ziffer 2 des Beschlusses der Revisionskammer vom 21. Januar 2008 die Kosten des Revisionsverfahrens, inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung des Revisionsklägers im Revisionsverfahren, bereits auf die Gerichtskasse genommen wurden (Urk. 127/95 S. 8). 3. Die Gerichtsgebühr für die vereinigten Berufungsverfahren ist auf Fr. 10'000.– festzusetzen. 4. Im Berufungsverfahren unterliegen beide Angeklagten mit ihren Anträgen weitestgehend. Daher sind ihnen gestützt auf § 396a StPO/ZH die Kosten dieses Verfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung des Angeklagten B._____) je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Angeklagten B._____ sind dem Angeklagten B._____ aufzuerlegen (§ 188 StPO/ZH). Die Höhe der Entschädigung wird – nach Einreichung der Kostennote durch die amtliche Verteidigung – in einem ergänzenden Entscheid festzulegen sein.

E. 2.6

Ab dem 7. Juni 2010 (vgl. Urk. 156 und Urk. 236) bis Ende 2013 (vgl. Urk. 266) erfolgten – fruchtlos gebliebene – Bemühungen zur rechtshilfweisen Einvernahme von D._____ und E._____. Über diese Bemühungen geben Urk. 156 bis 265 Auskunft.

E. 2.7

Über die verschiedenen Verfahrensschritte und -handlungen wurde in den zahlreichen Verfügungen und Beschlüssen berichtet. Es wird hier insbesondere auf die Beschlüsse vom 4. Dezember 2009 (Urk. 146), 7. Juni 2010 (Urk. 156),

E. 2.8

Die Berufungsbegründungen der Verteidigungen (Urk. 276 und Urk. 278; Urk. 295) sowie die Berufungsantworten der Anklagebehörde (Urk. 283 und Urk. 306) erfolgten in Etappen

(vgl. dazu Urk. 286). Die letzten Parteieingaben erfolgten am 2. respektive 5. Dezember 2014 (Urk. 311 und Urk. 315). 3. Antrag auf mündliches Berufungsverfahren Nachdem beide Verteidigungen wie die Anklagebehörde unmissverständlich ihr Einverständnis mit einer schriftlichen Weiterführung des Verfahrens erklärt hatten (Urk. 197; Urk. 199 und Urk. 200), wurde das seitens beider Angeklagter nach- geschobene Begehren um Weiterführung des Prozesses im mündlichen Ver- fahren (Urk. 276 S. 11 und Urk. 278 S. 2) mit Beschluss vom 14. August 2014 abgewiesen (Urk. 286). Es kann auf den letztgenannten Beschluss verwiesen werden.

- 11 -

E. 4

Verjährung Beide Angeklagten machen auch heute geltend, die massgeblichen Vorwürfe seien zwischenzeitlich verjährt (Urk. 276 S. 11; Urk. 278 S. 4ff.). Dies ist nicht der Fall, wobei zur diesbezüglichen Begründung vollumfänglich auf die unverändert gültigen Erwägungen der Beschlüsse der Kammer vom 4. Dezember 2009 (Urk. 146) sowie vom 4. März 2013 (Urk. 236) verwiesen werden kann. Betreffend den Angeklagten B._____ tritt die absolute Vollstreckungsverjährung am 2. März 2015 ein, betreffend den Angeklagten A._____ am 26. Juli 2015.

E. 5

Die Geschädigte C._____ hat im Berufungsverfahren keine selbständigen Anträge gestellt. Durch ihre Vertretung im vorliegenden Verfahren sowie im

- 25 - rechtshilfewise in Deutschland durchgeführten Beweisergänzungsverfahren sind ihr dennoch Kosten entstanden, welche sie im vorliegenden Berufungsverfahren geltend macht (vgl. Urk. 207 sowie die diesbezüglich eingereichten Honorarnoten in Urk. 209/1-4 bzw. Urk. 216/1-3). Zu berücksichtigen sind dabei die in den Honorarnoten aufgeführten Beträge von EUR 3'355.80 (Urk. 209/1 bzw. Urk. 216/1), EUR 2'023.- (Vertretung anlässlich der Zeugeneinvernahme E._____ vor dem Amtsgericht Kiel, Urk. 209/2 bzw. Urk. 216/2), EUR 1'023.40 (Vertretung anlässlich der Zeugeneinvernahme D._____ vor dem Amtsgericht Kiel, Urk. 209/3 bzw. Urk. 216/2) sowie von Fr. 2'262.40 (Vertretung der Geschädigten für den Zeitraum Oktober 2008 bis Dezember 2010 und Januar 2011 bis Oktober 2012, Urk. 209/4). Weitere Honorarnoten wurden seitens der Geschädigten nicht eingereicht. Unter Berücksichtigung der durch die Geschädigte eingereichten Honorarnoten, der gesamten Dauer und Schwierigkeit des Berufungsverfahrens und ihres konkreten Aufwandes in diesem, rechtfertigt es sich in Anbetracht des Unterliegens der beiden Angeklagten im vorliegenden Verfahren, die beiden Angeklagten A._____ und B._____ – unter Auf-erlegung einer solidarischen Haftung – zu verpflichten, der Geschädigten C._____ eine pauschale Prozessentschädigung von Fr. 10'000.- zu bezahlen (vgl. § 396 a StPO/ZH).

E. 5.1

Beide Verteidigungen stellen auch heute diverse Beweisanträge (Urk. 276 S. 2f. und Urk. 278 S. 2f.), wozu sich die Anklagebehörde geäußert hat (Urk. 283). Die Vorinstanzen haben in den angefochtenen Entscheiden hiezu das Folgende erwogen: Im vorliegenden Verfahren bestehe kein Anspruch auf erneute Überprüfung aller vom Revisionskläger bestrittenen Tatsachen (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, N 11 zu § 454 StPO/ZH). Die Verteidigung sei diesbezüglich darauf

hinzuweisen, dass es somit nicht statthaft sei, eine von Grund auf neu erarbeitete Verteidigungsstrategie zu verfolgen. Dies bedeute insbesondere, dass keine Überprüfung jener Beweismittel erfolgen müsse, welche zum Zeitpunkt der damaligen Urteilsfällung bekannt gewesen seien. Habe das Gericht nämlich damals abschliessend beurteilt, welche der ihm vorliegenden Beweismittel es für einen Schuldspruch für relevant halte und welche eben nicht, könne es im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht angehen, diese freie richterliche Beweiswürdigung nachträglich in Frage zu stellen, gleichsam als Ersatz, wenn damals der ordentliche Rechtsmittelweg nicht ausgeschöpft worden sei. Insofern komme ein komplett neues Aufrollen des Prozesses – wie dies die Verteidigung in Verkennung des Wesens der Revision zu tun gedenke – nicht in Frage, sondern es seien für das heutige Urteil als Grundlage nur noch die ursprünglichen Beweismittel unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Revisionsgründe beachtlich. Die Verteidigung könne dem-

- 12 - nach heute ihre Argumentation nur noch gestützt auf die neuen Beweismittel aufbauen und insbesondere nichts geltend machen, was sie in guten Treuen schon damals hätte vorbringen können. Bei diesem Ergebnis würden automatisch alle seitens der Verteidigung subeventualiter gestellten Beweisergänzungsanträge dahin fallen. Es stelle sich vorliegend nur – aber immerhin – noch die Kernfrage, ob der Angeklagte auch dann anklagegemäss verurteilt werden könne, wenn man die Aussagen des Zeugen D._____ für unbeachtlich halten müsse (Urk. 119 S. 6f. betreffend den Angeklagten A._____). Im vorliegenden Verfahren bestehe kein Anspruch auf erneute Überprüfung aller vom Revisionskläger bestrittenen Tatsachen. Dies bedeute insbesondere auch, dass keine Überprüfung der Beweismittel erfolgen müsse, die zum Zeitpunkt der damaligen Urteilsfällung bekannt und von der falschen Zeugenaussage nicht tangiert gewesen seien. Von der Verteidigung seien anlässlich der Hauptverhandlung keine neuen Tatsachen vorgebracht worden, die bei der damaligen Urteilsfällung noch nicht bekannt gewesen seien, so dass sich das neue Urteil auf die bereits damals als massgeblich erachteten Beweismittel stützen müsse. Vorliegend sei somit zu entscheiden, ob der angeklagte Sachverhalt auch dann rechtsgenügend erstellt werden könne, wenn die Zeugenaussage D._____ als Beweismittel entfalle (Urk. 127/111 S. 8 betreffend den Angeklagten B._____).

E. 5.2

Diese Auffassungen sind entgegen den Verteidigungen im Berufungsverfahren zu übernehmen: Gemäss Kommentar zum alten Recht besteht in der Tat kein Anspruch auf erneute Überprüfung aller bestrittenen Tatsachen (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, N 11 zu § 454 StPO/ZH). Dies schliesst ein komplett neues Beweisverfahren und vor allem das nachgeschobene Geltendmachen längst bekannter Beweisofferten aus. Auch nach neuem Revisionsrecht gilt im übrigen: Wohl ist das die Sache neu beurteilende Gericht in seiner Beurteilung frei; es darf nach gewährter Revision auf der Grundlage des aktuellen Standes der Tatsachen entscheiden. Gegen das Anführen neuer Gründe bestehen dann keine Bedenken, wenn diese erst anlässlich der neuen Beurteilung erkennbar werden; eine Überprüfung aller Tat- und Rechtsfragen gemäss

- 13 - früherem Urteil widerspricht dem Wesen der Revision; falls eine klare Trennung möglich ist, hat die neue Beurteilung lediglich die Noven zu erfassen; anders verhält es sich nur, wenn das frühere Urteil mit offensichtlichen Mängeln behaftet ist (BSK StPO, M. Heer, 2. Auflage 2014, Art. 414 N 12). Die Revisionsgesuche der Angeklagten wurden einzig aus dem Grund gutgeheissen, weil zu ihren Gunsten angenommen wurde, dass

D._____ im Rahmen seiner belastenden Aussagen, auf welche in den ursprünglichen Beweiswürdigungen abgestellt worden war, ge- logen hat. Daraus resultiert jedoch – abgesehen vom Wegfall der Aussagen D.____s als belastendes Beweismittel – keinerlei Änderung des verbleibenden Beweisfundaments. II. Schuldpunkt 1. Verbleibende Anklagevorwürfe und Sichtweise der Vorinstanz

E. 6

Ausgangsgemäss ist die betreffend den Angeklagten B._____ geleistete Fluchtkaution in der Höhe von Fr. 400'000.– freizugeben (Urk. 127/111 S. 37). Sie wurde von dritter Seite geleistet und kann – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 127/111 S. 34 unten) – nicht zur Deckung der Verfahrens- kosten herangezogen werden (vgl. dazu BGE 135 I 63 E. 4).

E. 7

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv betreffend den Angeklagten B._____ (Ziff. 5., 6. und 7.) wird bestätigt.

E. 8

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv betreffend den Angeklagten A._____ (Ziff. 5., 6. und 7.) wird bestätigt.

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 27 - Fr. 10'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 11'556.80 amtliche Verteidigung (RAin Dr. X2._____)

E. 10

Die Kosten dieses Verfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung des Angeklagten B._____) werden den Angeklagten je zur Hälfte auferlegt. Die den Angeklagten A._____ betreffenden Kosten werden soweit ausrei- chend aus der freigegebenen Kautions in der Höhe von Fr. 25'000.-- gedeckt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Angeklagten B._____ werden dem Angeklagten B._____ auferlegt.

E. 11

Die Angeklagten A._____ und B._____ werden, unter Auferlegung einer so- lidarischen Haftung, verpflichtet, der Geschädigten C._____ für das Beru- fungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– zu bezahlen.

E. 12

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Angeklagten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – den Vertreter der Geschädigten im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten – die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit den Formularen A – die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich

E. 13

Rechtsmittel:

- 28 - Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird weiter beschlossen: 1. Die seitens des Angeklagten B._____ gemäss Verfügung der damaligen Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 21. Januar 1997 geleistete Fluchtkaution in der Höhe von Fr. 400'000.– (Bankgarantie ... bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstr. 9, 8010 Zürich) wird freigegeben. 2. Die vom Angeklagten A._____ gemäss Verfügung der damaligen Bezirksanwaltschaft II für den Kanton Zürich vom 15. Februar 1996 geleistete Fluchtkaution in Höhe von Fr. 25'000.– wird freigegeben und zur Deckung der ihm auferlegten Kosten verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Angeklagten A._____ nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben. 3. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Angeklagten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – den Vertreter der Geschädigten im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 29 - – die Vorinstanz – die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8010 Zürich – die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich 4. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. Januar 2015 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.